

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2024

Nr. 2024/1826

Mümliswil-Ramiswil: Wiederinstandstellung nach Hangrutsch, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Ausgelöst durch sehr viel Niederschlag im Dezember 2023 und Januar 2024 hat sich im Gebiet «Schwenglen», südlich des Ökonomiegebäudes des Landwirtschaftsbetriebes Kamber, Ramiswil, ein sehr grosser Hangrutsch ereignet.

Der Bewirtschafter und Eigentümer des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes, Kurt Kamber, hat das Amt für Landwirtschaft über den Hangrutsch umgehend informiert. Am Augenschein vom 9. Januar 2024 wurde die Schadstelle besichtigt und das weitere Vorgehen bezüglich der Sicherung und Verhinderung von Folgeschäden und der Wiederherstellung festgelegt.

Für die Wiederherstellung und Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Gebiet «Schwenglen» ersucht Kurt Kamber um Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen an die auf 79'479 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

Durch den Hangrutsch wurde eine grossflächige Übersarung landwirtschaftlicher Nutzflächen, welche als bedingt geeignete Fruchtfolgeflächen ausgeschieden sind, verursacht. Die bestehenden Drainageleitungen wurden durch den Rutsch beschädigt und müssen wiederhergestellt werden. Um den Hang besser zu entwässern und zu stabilisieren, soll entlang der Anrisskante als Ergänzung eine Querdrainage eingebaut werden. Diese ermöglicht eine bessere Ableitung des Wassers, welches u. a. von den oberliegenden Drainagen her stammt. Zusätzlich soll der Hang mit einer Holzverbauung stabilisiert werden.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung von Bauten und Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das Projekt und die Beiträge sind mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) koordiniert. Die SGV wird sich ebenfalls an den Kosten zur Wiederinstandstellung und Sicherung des Hangrutsches beteiligen.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die Massnahmen als zweckmässig und notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, aufgrund der landwirtschaftlichen Interessen und der administrativen Vereinfachung, an die beitragsberechtigten Kosten von 36'443 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von maximal 12'755 Franken (ca. 35 %) zuzusichern.

Zur Sicherung des Werkes werden auf dem betroffenen Grundstück, gestützt auf § 19 Absatz 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Der Gesuchsteller wird zusätzlich eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 36'443 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von maximal 12'755 Franken bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Kurt Kamber hat eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, bei der in der «Anmerkungsbestätigung» aufgeführten Parzelle die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.6 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.7 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2025 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Solothurnische Gebäudeversicherung (Versicherung)

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Gemeindepräsidium, Schmiedestrasse 11, Postfach 17,
4717 Mümliswil

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Kurt Kamber, Schwenglen 80, 4719 Ramiswil

Amtschreiberei Thal-Gäu, **mit Anmerkungsbestätigung**